

müssen. Systemfragen treten bei einer solchen Einzelfallbetrachtung naturgemäß in den Hintergrund. Erst als ihm später die „Regelfälle“ zur Entscheidung vorlagen, hat der BGH zur dogmatischen Einordnung Stellung nehmen, übergreifende Leitlinien aufstellen und Abgrenzungskriterien schaffen können, die auf Grund einer „typisierenden Betrachtung“ für eine Vielzahl von Einzelfällen Geltung beanspruchen. Zumindest für Sachverhaltskonstellationen, die er als Dreipersonenverhältnis versteht, hat er zwischenzeitlich eine „salomonische“ Lösung gefunden und den zivilrechtlichen Pflichtenkreis von (Anlage-)beratenden Kreditinstituten mit Wirkung für die Zeit ab dem 1.8.2014 vereinheitlicht.

Mit Blick auf Zweipersonenverhältnisse aber ist ein Ende der „Interessenkonflikt“- und insbesondere der „Marktwert“-Rechtsprechung derzeit nicht absehbar. Wie dieser Beitrag zeigt, ist ein Teil der Folgefragen bereits in den beiden jüngsten „Swap“-Urteilen angelegt. Mit Spannung bleibt beispielsweise abzuwarten, wie Gerichte es künftig bewerten, wenn das streitbefangene Swappeschäft in Bezug auf eine Finanzierungsentscheidung des Kunden empfohlen wurde. Gleiches gilt für das Verständnis des Begriffs „konnexer Grundgeschäftsbezug“.

(Anlage-)beratenden Kreditinstituten aber auch „freien“ Anlageberatern und bloßen Anlagevermittlern ist auch aus der Perspektive des Zivilrechts zu empfehlen, fortan sämtliche Zahlungen offenzulegen, die sie von dritter Seite erhalten. Wie die Entscheidung vom 3.6.2014 belegt, erstreckt sich dies möglicherweise auf sämtliche Geldanlagen und nicht nur auf Finanzinstrumente gem. § 1 II b WpHG. Mit Blick auf die Umsetzung der „MiFID II“ bleibt zu beobachten, ob Kreditinstitute nicht ohnehin aus Sicht des Aufsichtsrechts verpflichtet werden, sämtliche „Ertragskomponenten“ zu offenbaren und zwar unabhängig von der Konstellation als Zwei- oder Dreipersonenverhältnis.⁸¹ Eine solche Verpflichtung begegnet zwar erheblichen Bedenken, weil (auch) Kreditinstitute ein berechtigtes Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen haben. Gleichwohl empfiehlt die ESMA der Europäischen Kommission, eine solche Verpflichtung in die zu erlassenden Durchführungsrechtsakte aufzunehmen.⁸² ■

81 RL 2014/65/EU vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU; Art. 24 IV sowie Erwägungsgrund 78.

82 ESMA's Technical Advice to the Commission on MiFID II and MiFIR, Final Report vom 19.12.2014, ESMA/2014/1569, Nr. 2.14. Information to clients and costs and charges Rn. 27, S. 111 ff., S. 119.

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL. M. (Zürich)*

Die Entwicklungen im Vereinsrecht

Der folgende Beitrag stellt die Entwicklungen im Vereinsrecht der letzten Jahre dieses Jahrzehnts dar. Nach der Vereinsstatistik 2014 existieren derzeit über 588 000 Vereine in Deutschland. Da viele Vereine gegründet, wenige aber gelöscht werden sind darunter wohl 20-25% Karteileichen, was die Bedeutung des Vereinsrechts als Teil des Gesellschaftsrechts nicht schmälert. Vielmehr wird das Vereinsrecht durch die stetige Rechtsprechung immer weiter entwickelt und damit an den gesellschaftlichen Wandel angepasst. Gerade die jüngsten – teilweise überraschenden – Entscheidungen der Obergerichte verdeutlichen durch ihren aktuellen, lebensnahen Bezug, die Bedeutung und die Vielfältigkeit des Vereinsrechts in Deutschland. Auch die Gesetzgebung greift diesen Trend auf und erkennt zunehmend die Notwendigkeit einer gesetzlichen Eingliederung der Modernisierungen im Vereinsrecht.

I. Das private Vereinsrecht

1. Allgemeines

a) Gesetzgebung

Die Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB wurde durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28.9.2009 eingefügt. Sie gilt nicht nur für den unentgeltlich tätigen Vorstand gem. § 26 BGB, sondern für alle Organmitglieder oder besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Die einst umstrittene Frage, ob im Vereinsvorstand der Grundsatz der Gesamtvertretung oder entsprechend §§ 28, 32 I 3 BGB das Mehrheitsprinzip gilt, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 26 II 1 BGB zu Gunsten des Mehrheitsprinzips entschieden. Mit der Neufassung des § 26 BGB ist nun auch entschieden, dass Vollmachten zur Vornahme bestimmter Geschäfte vom Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl erteilt werden können.

Wirksamkeitsmängel der internen Beschlussfassung schlagen jedenfalls seit der Neuregelung der §§ 26, 28 BGB nicht auf die Vertretungshandlung im Außenverhältnis durch.¹

Die darin vorgesehene Vergütungsgrenze von 500 Euro wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.3.2013 rückwirkend zum 1.1.2013 auf 720 Euro erhöht. Die Höhe von 720 Euro wurde im Gleichlauf zum Steuerfreibetrag aus § 3 Nr. 26 a EStG festgesetzt.²

b) Idealverein vs. Wirtschaftlicher Verein

Die Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein beschäftigt Rechtsprechung und Literatur noch immer.³ Bei der Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft als wirtschaftlicher Verein brachte es das VG Würzburg auf den Punkt: Erfüllt eine Erzeugergemeinschaft die bundesgesetzlich vorgesehene spezielle Voraussetzung für die Anerkennung als wirtschaftlicher Verein, ist sie als solcher anzuerkennen. Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, bleibt für eine Anerkennung als wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB kein Raum und sie muss sich auf die sonstigen vom Gesetz-

* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist ständiger Mitarbeiter der RIW, Chefredakteur des Steueranwaltsmagazin und Herausgeber des Liechtenstein-Journal sowie Justiziar im Präsidium der DLRG. Ein herzliches Dankeschön geht an die Konstanzer Referendare Carlo Seelinger und Dr. Moritz Bassler.

- 1 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 13. Aufl. 2015, Rn. 2447, 2514 ff., 2601. Der Verfasser ist Autor der 13. Aufl. des Reichert, Vereins- und Verbandsrecht des nun als Reichert/Dauernheim/Schimke erscheinenden Werkes.
- 2 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 167; Burthoff, Vereinsrecht – ein Leitfadens für Vereine und ihre Mitglieder, 9. Aufl. 2014, Rn. 461, 505.
- 3 Hierzu Reuter, NZG 2005, 738, und NZG 2008, 881; aktuell Beut- hien, NZG 2015, 449.

geber zur Verfügung gestellten Rechtsformen des Gesellschafts- und des Handelsrechts verweisen lassen.⁴ Ein nicht eingetragener und nicht staatlich konzessionierter Verein kann jedenfalls nicht unter seinem Namen ohne Nennung sämtlicher Mitglieder im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden.⁵

Heute ist die von *Karsten Schmidt*⁶ begründete teleologisch-typologische Abgrenzung herrschend.⁷ Zum Fitnessstudio als wirtschaftlicher Verein⁸ ergingen mehrere Entscheidungen, weitere vom KG und dem OLG Brandenburg.⁹ Besonders umstritten sind Kindergärten und Kindertagesstätten: Die Trägerschaft für Kindergärten und Kindertagesstätten in der Rechtsform des e.V. ist unzulässig, so das KG.¹⁰ Die entgegengesetzte Auffassung äußerte nun das OLG Brandenburg: Ein im Wesentlichen durch Eltern getragener Verein, der darauf gerichtet ist, eine Kindertagesstätte zu errichten und zu betreiben, um hierdurch einen Beitrag zur Erziehung und Förderung der Kinder zu leisten, ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.¹¹ Nicht eintragungsfähig ist ein Verein, welcher auf einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Als auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist schließlich auch ein Verein anzusehen, der von seinen Mitgliedern mit ausgelagerten unternehmerischen Teilaufgaben betraut wird.¹²

c) Ehrenamt

Die ehrenamtliche Arbeit im Verein wird nicht auf Grund eines Arbeitsverhältnisses erbracht, sie kann aber ein Beschäftigungsverhältnis darstellen. Die Ausübung von Ehrenämtern dient nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz. Sie ist „Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls und den Sorgen und Nöten anderer Menschen. Ehrenamtliche sind daher nicht Arbeitnehmern gleichzustellen.“¹³ Das Auftragsverhältnis unterscheidet sich vom Arbeitsverhältnis durch die *Unentgeltlichkeit* der zu erbringenden Dienste und durch die jederzeit von beiden Seiten bestehende Möglichkeit grundloser Beendigung.

d) Eingetragener und nicht eingetragener Verein

Nach mittlerweile nahezu einhelliger Sicht in Literatur und Rechtsprechung ist der nichtrechtsfähige Verein selbst Träger von Rechten und Pflichten.¹⁴ Er ist deshalb rechtsfähig – so misslich diese Qualifizierung begrifflich auch sein mag. Vom rechtsfähigen Verein unterscheidet sich der „nichtrechtsfähige“ lediglich durch die fehlende Eintragung im Vereinsregister bzw. die fehlende staatliche Anerkennung iSd § 22 BGB. Für die Zukunft erscheint es angebracht, die Abgrenzung der beiden Vereinstypen auch terminologisch in eingetragene und nicht eingetragene Vereine nachzuvollziehen. Da sich diese begriffliche Unterscheidung jedoch noch nicht durchgesetzt hat, wird in der Regel an der tradierten Bezeichnung als nichtrechtsfähiger Verein festgehalten.

2. Die Gründung des Vereins

Immer noch umstritten ist die naheliegende Frage, wie viele Personen es braucht, um einen Vorverein zu gründen. Das Spektrum reicht von einer Person,¹⁵ zwei Personen (hM) bis zu drei Personen. Letztere Auffassung¹⁶ ist wohl die vorzugswürdige, da nicht nur der Vertragsschluss im Vordergrund steht, durch den der Verein gegründet wird, sondern das Mehrheitsprinzip, das sich nur formal und in Ausnahmefällen auf 2 Personen reduzieren lässt.

Dass auch juristische Personen einen Verein gründen können, ist anerkannt, sofern die Gründungsbeteiligung nicht durch deren Satzung ausgeschlossen wird. Die herrschende Meinung, wonach (aber) zwei natürliche und fünf von diesen beherrschte juristische Personen (GmbH) für eine Vereinsgründung nicht ausreichen sollen, ist nach wie vor zweifelhaft.¹⁷ Die konzernrechtliche Zurechnung des Merkmals der „Mitgliedschaft“ überzeugt nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Gründung des Vereins strengerer Regeln unterworfen werden sollte als einer Personenhandlungsgesellschaft, die auch dann eintragungsfähig ist, wenn sie aus einer natürlichen und einer von ihr beherrschten juristischen Person besteht (so zB bei der *Ein-Mann GmbH & Co KG*). Ferner wäre eine konzernrechtliche Zurechnung der Mitgliedschaft kaum praktikabel, da sie dann auch bei mehrstöckigen Beherrschungsverhältnissen durchschlagen müsste. Zuletzt kann das geforderte Mindestmaß an Willensbildungs- und Entscheidungsvielfalt auch im Beherrschungsverband gewährleistet werden.

3. Vereinsautonomie

a) Grundsatz

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 5.2.1991¹⁸ zum Grundsatz der Vereinsautonomie festgehalten, dass dieser einerseits die Autonomie in der Bildung und organisatorischen Gestaltung des Vereins nach der *freien Selbstentscheidung* der Mitglieder schützt, andererseits die *Selbstbestimmung* des Vereins und seiner Mitglieder vor einer Entäußerung, die die eigene Willensbestimmung nahezu vollständig zum Erliegen bringt, bewahrt. Mit der Vereinsautonomie wird es für vereinbar gehalten, gestufte Verbände¹⁹ zu schaffen, innerhalb deren die Unterverbände – sei es als rechtsfähige, sei es als nichtrechtsfähige Vereine – zu Oberverbänden in Abhängigkeit stehen. Sofern diese auch eigenständig Aufgaben wahrnehmen, verlieren sie dadurch nicht ihren Vereinscharakter.²⁰ Es entspricht zulässiger Praxis, dass der Gesamtverein zur Förderung des Vereinszwecks und zur Wahrung einer einheitlichen Außendarstellung das Selbstbestimmungsrecht der Zweigvereine aus § 25 BGB beschränkt.²¹ So werden typischerweise eine einheitliche Na-

4 VG Würzburg, NZG 2015, 74.

5 KG, NZG 2015, 1034.

6 Vgl. *Karsten Schmidt*, RPfleger 1973, 286, und RPfleger 1973, 343; *ders.*, AcP 182 (1982), 1, 16 ff.; *ders.* Verbandszweck, S. 103 ff.

7 Vgl. beispielhaft OLG Zweibrücken, NZG 2014, 1349 mwN; KG, NZG 2005, 361.

8 OLG Naumburg, Urt. v. 26.7.2013 – 2 Wx 41/12, BeckRS 2013, 14046; OLG Zweibrücken, NZG 2014, 1349.

9 KG, Beschl. v. 23.6.2014 – 12 W 66/12, BeckRS 2014, 21557; OLG Brandenburg, Beschl. v. 4.8.2014 – 7 W 83/14, BeckRS 2014, 22210.

10 KG, ZStV 2012, 62 (m. abl. Anm. *Menges*) = BeckRS 9998, 44145.

11 OLG Brandenburg, NZG 2015, 922.

12 OLG Schleswig, NZG 2013, 145; s. a. OLG Zweibrücken, NZG 2014, 1349.

13 Zur Abgrenzung von Ehrenamt und Beschäftigungsverhältnis vgl. BAG, DB 2012, 8; *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5788.

14 Vgl. zuletzt *BPatG*, GRUR-RR 2014, 20; allg. MüKoBGB/*Reuter*, 7. Aufl. 2015, § 54 Rn. 17; *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5072, 5086.

15 Mindermeinung; *Lieder*, ZSt 2004, 330.

16 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 88 mwN.

17 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 75, 184 mwN.

18 BVerfGE 83, 341 = NJW 1991, 2623.

19 Das Recht der Verbände wird hier nicht angesprochen, obwohl es eng mit dem Vereinsrecht zusammenhängt, s. *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5668 ff.; zur aktuellen Rspr. s. ua *LG Heilbronn*, Urt. v. 21.5.2015 – 6 O 50/15, BeckRS 2015, 10195, zum UKlaG.

20 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2098 ff.; BGHZ 90, 331 = NJW 1984, 2223.

21 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 27.2.2014 – 15 U 94/13, BeckRS 2014, 06804; LG Marburg, Urt. v. 18.3.2013 – 1 O 64/12, BeckRS 2014, 10077; MüKoBGB/*Reuter*, vor §§ 21 ff. Rn. 148 ff.

mensgebung vorgeschrieben oder auch Zustimmungsvorbehalte für Zweckänderungen installiert. Geht die Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts jedoch so weit, dass der Untergliederung eine eigenständige Entfaltung eines Vereinslebens nicht mehr möglich ist, führt dies zur Aberkennung der Vereinsrechtsform.²² Zur Abgrenzung zwischen Zweigvereinen und unselbstständigen Untergliederungen urteilte aktuell das OLG Frankfurt a. M.²³

b) Auflösung einer „Vereinsabteilung“

Der BGH entschied durch Urteil vom 19.2.2013, dass die Auflösung einer bestimmten Vereinsabteilung im Regelfall nicht gegen die vereinsrechtliche Treuepflicht oder das Gleichbehandlungsgebot verstößt.²⁴ Der Vereinszweck eines Sportvereins, durch sorgfältige Pflege des Sports zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder beizutragen sowie durch den Sport Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern, setzt nicht zwingend voraus, dass der Verein zur Ausübung einer bestimmten Sportart (hier: Rudern) eine entsprechende Abteilung unterhält. Eine Treuepflichtverletzung gegenüber einer bestimmten Abteilung hat der BGH in der Auflösung nicht gesehen. Mit dem in den Angelegenheiten des Gesamtvereins bestehenden Weisungsrecht des Klägers sei es unvereinbar, einer Abteilung, die nur ihre eigenen Belange selbst regeln darf, die Befugnis zuzuerkennen, Beschlüsse des übergeordneten Klägers inhaltlich zu beanstanden.²⁵

4. Mitgliedschaft

Wenig bekannt ist die Tatsache, dass die Vereinsmitgliedschaft *grundsätzlich vererbbar* ist. Mit dem Übergang der Vereinsmitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger hatte sich dann auch das OLG Hamm zu befassen.²⁶ Anerkannt ist, dass ein die Mitgliedschaft begründender Vertrag auch *stillschweigend* zu Stande kommen kann.²⁷ Nach Auffassung des BGH kommt es dabei nicht auf das Vorliegen eines Beitrittswillens an, wenn das Verhalten der betreffenden Partei keine Zweifel daran zulässt, dass sie Mitglied des Vereins sein wollte.²⁸ Des Weiteren sah es der BGH im konkreten Fall als unschädlich an, dass die Organe des Vereins nicht an eine konkludente Aufnahme der damaligen Klägerin gedacht hatten, da auch sie „unzweideutig zu verstehen“ gegeben hätten, die Klägerin als Mitglied behandeln zu wollen. Nach diesen Maßstäben lagen auch im vom OLG Hamm zu entscheidenden Fall die Voraussetzungen für einen stillschweigenden Beitritt der Beklagten vor. Diese hatte sich jedenfalls dann eindeutig als Vereinsmitglied verhalten, indem sie die Mitgliederversammlung des Vereins ausrichtete und an Abstimmungen über dessen Satzung teilnahm.

Die Mitgliedschaft kann auch rückwirkend erworben werden, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 3.2.2015 klarstellte.²⁹ Zwar erfordere der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ebenso wie ein Statuswechsel (hier vom Gastmitglied zum Vollmitglied eines kommunalen Arbeitgeberverbands) einen Aufnahmevertrag zwischen Bewerber und Verein. Es spräche aber nichts dagegen, dass die Beteiligten, wie bei anderen Verträgen auch, eine rückwirkende Geltung vereinbarten.

5. Mitgliederversammlung

a) Einberufung

Die satzungsmäßige Einladungsfrist beginnt – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – nicht erst an dem Tag, an dem die Einberufung und Ladung bei normalem Zustellver-

lauf dem Mitglied zugeht, sondern regelmäßig mit dem Zeitpunkt, an dem bei normaler postalischer Beförderung mit dem Zugang bei allen Mitgliedern zu rechnen ist. Auf den tatsächlichen Zugang kommt es insofern nicht an.³⁰

Ordnet die Satzung *nur schriftliche Einladungen* an, so ist damit nach § 127 II 1 BGB regelmäßig auch die Einladung per E-Mail ohne elektronische Signatur ausreichend.³¹ Eine eigenhändige Unterschrift des Einladenden unter der Einladung ist nur notwendig, wenn die Satzung dies ausdrücklich fordert. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die in Vereinssatzungen vorgeschriebene Schriftform, auch wenn Vereinssatzungen regelmäßig als privatautonome Rechtssetzungen ähnlich wie Rechtsnormen behandelt werden, grundsätzlich als „gewillkürte Schriftform“ iSd § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform iSd § 126 BGB zu behandeln.³² Daraus folgt, dass in der Regel aus Gründen der Praktikabilität im Hinblick auf die Vielzahl der zu versendenden Einladungen, aber auch nach der Verkehrsanschauung und unter Berücksichtigung der Formvorstellung der Vereinsmitglieder nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Regelung der Vereinssatzung betreffend die schriftliche Einladung zur Jahreshauptversammlung die eigenhändige Unterschrift des Vereinsvorsitzenden unter jeder einzelnen Einladung verlangt.³³ Entscheidend ist allein der *Zweck der Kenntniserlangung* von der bevorstehenden Versammlung und den Tagesordnungspunkten durch die Vereinsmitglieder. Dieser Zweck kann mit einer E-Mail zweifellos erreicht werden und zwar auch ohne, dass es einer Unterschrift bedürfe.

b) Virtuelle Mitgliederversammlung

Zu den Voraussetzungen einer *virtuellen* Mitgliederversammlung („Mitgliederversammlung 2.0“) hat das OLG Hamm³⁴ in seiner Entscheidung vom 27.11.2011 entschieden, dass diese zulässig sei, wenn die Satzung Entsprechendes regelt. Eine Pflicht zum „tatsächlich räumlichen Zusammenkommen“ ergäbe sich nicht, vielmehr komme es auf die Versammlung als solche an. Hier schließt sich die Frage der Grenzen der Satzungsautonomie an: Die Teilnahmeberechtigung, sowie das Abstimmungsverhalten der Mitglieder muss zum einen überprüfbar, zum anderen vor Missbrauch geschützt sein. Mithin müssen alle Mitglieder die technischen Mittel zur Teilnahme zur Verfügung haben oder sich diese notfalls zB über einen öffentlichen Internetzugang verfügbar machen. Noch ungeklärt ist jedoch die Frage, ob und inwieweit die Notwendigkeit einer Diskussionsmöglichkeit für die Teilnehmer bestehen muss.

22 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5705.

23 OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 27.2.2014 – 15 U 94/13, BeckRS 2014, 06804.

24 BGH, NZG 2013, 466. Wagner, Liechtenstein-Journal 2015, 47. Zum Ausschluss eines Zweigvereins aus dem Hauptverein vgl. Oberster Gerichtshof Wien, 22.4.2014 – 7 Ob 31/14f – juris.

25 BGH, NZG 2007, 826.

26 OLG Hamm, NZG 2011, 35.

27 Palandt/Ellenberger, BGB, 74. Aufl. 2015, § 38 Rn. 4.

28 BGHZ 105, 306 (313) = NJW 1989, 1724.

29 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1014 a; BGH, NZG 2015, 713.

30 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1372 (entgegen der Meinung in der Voraufgabe); OLG München, BeckRS 2015, 09187 = NJW-Spezial 2015, 369.

31 OLG Hamburg, RPfeger 2013, 457 = BeckRS 2013, 08576; OLG Zweibrücken, RPfeger 2013, 537 = BeckRS 2013, 08493; Schäfer, NJW 2012, 892; Schöpflin in Bamberger/Roth, BeckOK BGB, 14.9.2015, § 32 Rn. 12.

32 BGH, NJW-RR 1996, 866.

33 OLG Zweibrücken, NZG 2014, 1020

34 OLG Hamm, NZG 2012, 189.

c) Einladung per E-Mail

Schäfer behauptete bereits im Jahr 2012, dass Einladungen per E-Mail wirksam seien, auch wenn die Satzung nur Schriftform vorsehe.³⁵ Andere halten dagegen, eine Änderung der Satzung könne nicht nachträglich erfolgen, sie müsse allen Mitgliedern bei Gründung bzw. Eintritt klar sein.³⁶ Wenn aber die Satzung so genannte Textform iSd § 126 b BGB zulässt, ist auch eine *Einladung per E-Mail* ohne Signatur zulässig.³⁷ Im Jahr 2012 wurde dies durch ein OLG abermals ausdrücklich bestätigt:³⁸ „Auch wenn § 126 b BGB mehrere Möglichkeiten der Formwahrung – etwa durch Verkörperung der Erklärung auf Papier oder in einer E-Mail – vorsieht, ist angesichts der eindeutigen gesetzlichen Definition von einer hinreichenden Bestimmtheit auszugehen.“ Es muss lediglich sichergestellt sein, dass jedes Mitglied ohne unverhältnismäßigen Aufwand Kenntnis von der Einladung bekommt. Ist in der Satzung die Form der Einberufung per E-Mail geregelt, haben Mitglieder ohne E-Mail-Zugang keinen Anspruch gegen den Verein auf eine Ladung per Brief.

d) Zeitpunkt der Versammlung

Der Leiter der Versammlung soll auf den pünktlichen, in der Einladung angegebenen Beginn achten. Bei vorliegenden wichtigen Gründen, wie Verkehrsstau u. Ä. kann er später beginnen, was Studenten unter „c. t.“ (cum tempore, 15 Minuten später) kennen und schätzen. Doch kann er nicht etwa früher anfangen, da für die frühere Zeit nicht eingeladen wurde.³⁹ Um Mitternacht kann eine Unterbrechung bis zum nächsten Vormittag angeordnet werden – allerdings nur dann, wenn für *beide* Tage eingeladen wurde. Ist dies nicht der Fall, so sind alle am nächsten Tag gefassten Beschlüsse nichtig.⁴⁰ Die früher herrschende Auffassung, eine Versammlung dürfe an einem Sonntag nicht vor 11:00 Uhr beginnen, ist heute mehr als zweifelhaft.⁴¹

Mit der eher seltenen gerichtlichen Bestellung des Versammlungsleiters beschäftigte sich das OLG Köln, das einen Antrag auf gerichtliche Bestimmung eines Versammlungsleiters jedenfalls für Tagesordnungspunkte guthieß, die sich mit Ersatzansprüchen gegen den satzungsgemäßen Versammlungsleiter befassen sollten.⁴² Mit der Definition des wichtigen Grundes für die Abwahl des Versammlungsleiters war das OLG Stuttgart in Sachen Porsche SE befasst.⁴³ Schwierige Verfahrensverstöße rechtfertigen die Abwahl, nicht aber Vorgänge, die sich nicht auf die Tätigkeit des Versammlungsleiters beziehen und sich nicht auf die Hauptversammlung auswirken.

e) Verfahrensfehler: Relevanztheorie

Verfahrensfehler als Verstöße gegen zwingende Satzungs Vorschriften führen nach der so genannten Relevanztheorie bereits dann zur Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn die verletzte Verfahrensnorm die Teilnahme des einzelnen Vereinsmitglieds an der Willensbildung des Vereins gewährleisten soll. Entscheidend ist, ob eine *Relevanz des Verfahrensfehlers* für das Beschlussergebnis besteht.⁴⁴ Relevant ist der Verfahrensfehler immer dann, wenn er das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung als existenzielles Mitgliedschaftsrecht eines Vereinsmitglieds berührt und dem Beschluss dadurch ein Legitimationsdefizit anhaftet. Es kommt entgegen der früheren Rechtsprechung des BGH nicht darauf an, ob der Beschluss ohne den Verfahrensfehler nicht zu Stande gekommen wäre⁴⁵ oder das Abstimmungsergebnis überhaupt nicht auf dem Verfahrensfehler beruht.⁴⁶

f) Beschlüsse und Wahlen

Hat die Satzung oder Versammlungsordnung keine Bestimmung über die Art der Abstimmung getroffen und hat die Versammlung diese nicht beschlossen, so bestimmt der Leiter, ob eine Sammelabstimmung, auch Block- («en-bloc») oder Paketabstimmung genannt, stattfindet.⁴⁷ Bei dieser werden mehrere zusammenhängende Sachanträge oder auch mehrere Tagesordnungspunkte in einer Abstimmung zusammengefasst. Die Bestimmung der Blockwahl durch den Versammlungsleiter ist *umstritten*. So sehen das OLG Bremen in einer Entscheidung vom 1.6.2011 und das OLG Zweibrücken in einer Entscheidung vom 26.6.2013 dies als unzulässig an, wohingegen das OLG Rostock dies in einer Entscheidung vom 26.2.2012 als zulässig ansieht, wenn alle erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.⁴⁸

Zur Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen im Vereinsrecht hat das OLG Hamm klargestellt: „Erfolgt eine Einberufung zu der Mitgliederversammlung in satzungswidriger Weise, sind die in der Mitgliederversammlung durchgeführten Wahlen sowie die gefassten Beschlüsse unwirksam, bzw. nichtig“.⁴⁹

Ein schwerwiegender materieller Beschlussmangel führt grundsätzlich zur Nichtigkeit des Beschlusses. Eine Übertragung der Grundsätze aus §§ 241 ff. AktG, wonach auch treuwidrige Beschlüsse grundsätzlich anzufechten bzw. per Gestaltungsklage für unwirksam zu erklären sind, lehnt der BGH in ständiger Rechtsprechung „wegen der Vielgestaltigkeit vereinsrechtlicher Zusammenschlüsse und rechtlichen Verhältnisse“ ab.⁵⁰ Gegen Angriffe aus dem Schrifttum verteidigte der BGH diese Rechtsprechung „mit Rücksicht auf die geringeren Förmlichkeiten des Vereinsrechts“, das gerade nicht zwischen rechtsgestaltender Beschlussanfechtung und deklaratorischer Feststellung der Nichtigkeit unterscheidet.

g) Mehrstimmrechte

Die Einräumung von Mehrstimmrechten ist bei Personengesellschaften nicht per se unzulässig. Es gibt weder eine ge-

35 NJW 2012, 891.

36 Stöber/Otto, Hdb d. Vereinsrechts, 10. Aufl. 2012, Rn. 674, Fn. 4; generell: Mecking, ZStV 2011, 161; Seitz, SpuRt 2014, 58; Grziwotz, MDR 2012, 741.

37 Stöber/Otto, Hdb. d. Vereinsrechts, Rn. 683; zum Ganzen s. a. Waldner in Beuthien/Gummert, Münchener Hdb. d. GesR, 5. Bd., 3. Aufl. 2009, zu § 25 Rn. 13; Burhoff, Vereinsrecht, Rn. 308. Hierzu auch OLG Zweibrücken, RPfeger 2013, 537 = BeckRS 2013, 08493; OLG München, BeckRS 2012, 03202 = GWR 2012, 110; MüKoBGB/Einsele, § 127 Rn. 10; BeckOK BGB/Wendland, § 127 Rn. 3; aA noch AG Berlin-Wedding, Urt. v. 26.2.2009 – 21 a C-221/08, BeckRS 2009, 11124.

38 OLG Schleswig, NZG 2012, 678.

39 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1628; zu eng dagegen Burhoff, Vereinsrecht, Rn. 345.

40 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1748.

41 So noch BayObLG, NJW-RR 1987, 1362; aufgegeben in Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1352.

42 OLG Köln, Beschl. v. 16.6.2015 – 18 Wx 1/15, BeckRS 2015, 12665.

43 OLG Stuttgart, BeckRS 2015, 14340 = NZG 2015, 1076 Ls.

44 BGH, NZG 2007, 826

45 OLG Brandenburg, Urt. v. 3.7.2012 – 11 U 174/07, BeckRS 2012, 15690; BGH, NZG 2007, 826. Zur Relevanztheorie Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1252 f.; BGH, NZG 2007, 826.

46 BGHZ 59, 369 = NJW 1973, 235.

47 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1770.

48 OLG Bremen, NZG 2011, 1192; OLG Zweibrücken, NZG 2013, 1236 (unzulässig); OLG Rostock, Beschl. v. 26.6.2012 – 1 W 16/12, BeckRS 2013, 01186 (zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind).

49 OLG Hamm, NZG 2014, 510.

50 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 847, 993a mwN; hierzu BGH, NZG 2007, 826 Rn. 35 ff.; BGHZ 59, 369 (371 f.) = NJW 1973, 235.

setzliche Vorschrift, die dies einschränkt oder ausschließt, noch widerspricht es den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts. Denn es gibt im Gesellschaftsrecht keinen Grundsatz, dass das Stimmrecht zwingend eine Kapitalbeteiligung voraussetzt. Vielmehr sind Eingriffe in diese Struktur zulässig. Diskutiert werden in der Rechtsprechung und Literatur lediglich die Grenzen, wobei hier letztlich auch für Mehrstimmrechte die allgemeinen Grundsätze gelten.⁵¹ So zieht die herrschende Meinung⁵² die Grenze schon bei § 242 BGB, also bereits im Falle einer ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung einseitigen, unangemessenen und unbilligen Beeinträchtigung der Gesellschafterbelange, wohingegen eine Mindermeinung⁵³ die Grenze erst bei § 138 BGB sieht.

h) Stimmrechtsausschluss

In einem Fall des KG ging es um ein Vorstandsmitglied, dessen Ausschluss aus dem Verein beantragt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ging denkbar knapp mit 2:1 Stimmen für den Ausschluss aus. Die Versammlungsleiterin hatte den Betroffenen zuvor vom Stimmrecht ausgeschlossen. Das KG sah darin einen Verstoß gegen § 34 BGB, da dessen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten.⁵⁴ Nach § 34 BGB ist ein Mitglied nur dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Diese Voraussetzungen liegen aber im Fall eines Vereinsausschlusses nicht vor.⁵⁵ Das Vorstandsmitglied sei deswegen in der Mitgliederversammlung auch bei der Abstimmung über den eigenen Vereinsausschluss *stimmberechtigt* gewesen.

Letztlich neigen viele Vereine zu generalisierenden Regelungen. Das Rederecht ist eines der am schwächsten geschützten Rechte des Vereinsmitglieds. Es kann generell mit einer Minutenangabe beschränkt werden. Eine generalisierende Regelung, die Redezeit müsse „mindestens 10 Minuten“ betragen, ist dagegen verfehlt.⁵⁶

6. Satzungen und Satzungsänderungen

Vereinssatzungen sind objektiv, lediglich aus ihrem Inhalt heraus *auszulegen*. Willensäußerungen oder Interessen der satzungsbeschließenden Vereinsmitglieder oder sonstige, dem Satzungsinhalt nicht zu entnehmende Umstände spielen für die Auslegung keine Rolle.⁵⁷

Zur Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Anmeldung einer Satzungsänderung als Eintragungsantrag in das Vereinsregister auch die geänderten Satzungsbestimmungen im Einzelnen zu bezeichnen hat, hat das OLG Nürnberg mit Beschluss vom 15.8.2012 Stellung genommen. Danach besteht eine Pflicht zur Bezeichnung der geänderten Satzungsbestimmungen nur, wenn und soweit die Satzungsänderung im Vereinsregister eintragungspflichtige Tatsachen (vgl. §§ 71 II, 64 BGB) betrifft.⁵⁸ Der Senat hält mit Beschluss vom 26.9.2014 an dieser Rechtsprechung fest. Für die (schlagwortartige) nähere Bezeichnung der geänderten Satzungsbestimmung in der Anmeldung zum Vereinsregister gem. § 71 I BGB reicht der Hinweis auf die Änderung der jeweils im Einzelfall nach Nr. und Überschrift bezeichneten Satzungsbestimmung aus. Eine inhaltlich genaue Wiedergabe eintragungspflichtiger Umstände in der Anmeldung der Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins ist dann nicht erforderlich.⁵⁹

Das BGB fordert für die *Änderung des Vereinszwecks* die Zustimmung aller Vereinsmitglieder (§ 33 I 2 BGB). Die Sat-

zung kann insoweit eine andere Regelung vorsehen (§ 40 S. 1 BGB). Will ein Verein nun dieses Einstimmigkeits Erfordernis mittels Satzungsänderung dahingehend aufweichen, dass es zur Änderung des Vereinszwecks in Abweichung von § 33 BGB nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedarf, so kann diese Satzungsänderung ebenso wie eine solche, die unmittelbar eine Zweckänderung enthält, nur mit *Zustimmung aller Mitglieder* beschlossen werden.⁶⁰ Anderenfalls könnte auf diesem Wege die Notwendigkeit der Einstimmigkeit für Zweckänderungen, welche jedoch viel weiter gehen als „normale“ Satzungsänderungen, leicht umgangen werden.⁶¹

Das OLG Jena hat in einem Beschluss vom 17.12.2014 zu den Eintragungsvoraussetzungen für eine Satzungsänderung im Vereinsregister entschieden und zugleich zu den Anforderungen an die Bekanntmachung des Beschlussgegenstands in der Tagesordnung bei Einladung zur Vereinsversammlung Stellung genommen. An die Mitteilung der Tagesordnung sind hohe Anforderungen zu stellen, um dem Zweck des § 32 I 2 BGB gerecht zu werden. Dabei ist der Tagesordnungspunkt *Satzungsänderung* grundsätzlich ungenügend, erst recht gilt dies für Bezeichnungen wie Anträge oder Verschiedenes.⁶²

7. Vereinsvorstand

a) Allgemeines

Die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter (Personalunion) ist grundsätzlich zulässig, wenn die Satzung dies nicht ausschließt. Eine Satzungsregelung, nach der eine Zusammenlegung der Ämter ausdrücklich zugelassen ist, braucht es nicht.⁶³ Kündigt der Vorstand sein Amt, so kann er die Kündigungserklärung schriftlich oder mündlich gegenüber dem Bestellungsorgan (also regelmäßig der Mitgliederversammlung) oder gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandskollegen abgeben.⁶⁴ Muss die Amtsniederlegung als Vorstandsänderung zum Vereinsregister angemeldet werden, ist Schriftform erforderlich (§ 67 I 2 BGB).⁶⁵ Kann das Vorstandsmitglied nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zuwarten und ist auch kein weiterer vertretungsberechtigter Vorstandskollege vorhanden, so muss das ausscheidungswillige Vorstandsmitglied beim AG die

51 OLG Karlsruhe, NZG 2014, 1417; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1494 ff.

52 Jaletzke in Gummert, Münchener HdB des Gesellschaftsrechts, 2. Bd., 4. Aufl. 2014, § 66 Rn. 24.

53 Hass in Röhrich/Westphalen/Haas, HGB, 4. Aufl. 2014, § 119 Rn. 33.

54 KG, NZG 2015, 280.

55 Vgl. KG, Beschl. v. 22.2.2005 – 5 U 226/04, BeckRS 2005, 03529; KG, NZG 2015, 280.

56 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1718 ff.; zu eng daher Burhoff, Vereinsrecht, Rn. 366.

57 OLG Nürnberg, BeckRS 2015, 10006 = NZG 2015, 958 Ls., im Anschluss an BGHZ 96, 245 = NJW 1986, 1033.

58 OLG Nürnberg, NZG 2012, 1155; so auch Krafska/Kühn, Registerrecht, 9. Aufl. 2013, Rn. 2187; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rn. 140.

59 OLG Nürnberg, BeckRS 2014, 18768 = NZG 2014, 1432 Ls.

60 OLG München, NZG 2011, 994.

61 MüKoBGB/Reuter, § 33 Rn. 23 aE; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 146.

62 OLG Jena, 17.12.2014 – 3 W 198/14, JurionRS 2014, 34820.

63 OLG Hamm, NJW-RR 2011, 471.

64 Bestätigt durch OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 19.3.2015 – 20 W 327/14, BeckRS 2015, 10309; vgl. auch BGHZ 121, 257 (259) = NJW 1993, 1198; BGHZ 149, 28 = NZG 2002, 43 = ZIP 2001, 2227 (2228).

65 Zur Frage der Anwendbarkeit von § 67 I 2 BGB auch bei der mündlichen Amtsniederlegung eines Vereinsvorstands OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 19.3.2015 – 20 W 327/14, BeckRS 2015, 10309, s. Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2317.

Bestellung eines Notvorstands gem. § 29 BGB beantragen, dem bei Stattgabe die Amtsniederlegung zu erklären ist.⁶⁶ Soll die Bestellung des Notvorstands „führungslose“ Vereine verhindern, so produziert die genannte Vorschrift mit ihrer erforderlichen Verfahrensweise geradezu „Karteileichen“, da sich viele Vorstände nicht an dieses Verfahren halten.

b) Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsmacht eines Vereinsvorstands ist im Außenverhältnis gegenüber Dritten grundsätzlich unbeschränkt.⁶⁷ Der Aufgabenkreis eines besonderen Vertreters iSd § 30 BGB kann alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten eines Vereins umfassen.⁶⁸ Ein Verein hatte in seiner Satzung einen „Akademiedirektor“ als alleinvertretungsberechtigten besonderen Vertreter iSd § 30 BGB „zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten“ bevollmächtigt. Das AG München war der Auffassung, der angemeldete Geschäftsbereich sei zu allgemein gefasst und umfasse nahezu alle Vorstandsgeschäfte. Das OLG München gab dem Verein dagegen Recht. Es bezweifelte sogar die Auffassung, dass die Vertretungsmacht nicht auf alle Vorstandsgeschäfte ausgedehnt werden dürfe. Im konkreten Fall sah es aber kein Problem, weil sich die Bestellung des besonderen Vertreters nicht auf alle Vorstandsgeschäfte bezog. Denn die Vertretung beschränkte sich auf die „wirtschaftlichen“ Angelegenheiten, die Tätigkeit im ideellen Bereich war dem regulären Vorstand vorbehalten.

c) Eintragung

Besondere Vereinsvertreter sind auf Anmeldung des Vereins im Vereinsregister einzutragen. Dies ergibt sich – auch wenn eine klare gesetzliche Regelung fehlt – schon aus dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung des § 3 Nr. 3 VRV,⁶⁹ wonach auf dem Registerblatt in Spalte 3 unter Buchst. b besondere Vertreter einzutragen sind. Zudem stellte das OLG Zweibrücken in seinem Beschluss vom 17.12.2012 klar, dass auch der besondere Vertreter gem. § 30 BGB, dem im Rahmen seines Aufgabenbereichs Vertretungsmacht für den Verein zukommt, auf Anmeldung des Vorstands in das Vereinsregister einzutragen ist, obwohl § 64 BGB dies nicht ausdrücklich anordnet.⁷⁰

8. Pflichten des Vereins

a) Aufnahmepflicht

Das OLG München hat zur Aufnahmepflicht eines bundesweiten Spitzenverbandes entschieden, dass ein Verein oder Verband, der eine Monopolstellung oder ganz allgemein im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat, gem. den § 826 BGB, § 20 VI GWB zur Aufnahme eines Bewerbers verpflichtet sei, wenn ein wesentliches oder grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht. Ob und inwieweit im Einzelfall ein Aufnahmewang besteht, ist nach dem Grundsatz zu bestimmen, dass die Ablehnung der Aufnahme nicht zu einer – im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern – sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung eines die Aufnahme beantragenden Bewerbers führen darf. Dabei sind jedoch auch die Interessen des Vereins, bzw. Verbandes zu berücksichtigen, weshalb ein Anspruch auf Aufnahme in der Regel nur besteht, wenn nach einer Abwägung der beidseitigen Interessen die Zurückweisung des Bewerbers unbillig erscheint.⁷¹

b) Verkehrssicherungspflicht

Zu den Verkehrssicherungspflichten eines Vereins gegenüber seinen Mitgliedern hat das OLG Schleswig entschieden, dass die Haftung eines Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, namentlich der Streupflicht, im Einzelfall ausgeschlossen sein kann, wenn der Verein mit seiner Gartenordnung versucht hat, die Streupflicht auf seine Vereinsmitglieder zu übertragen.⁷² Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehende Sonderbeziehung mit den aus ihr fließenden spezifischen Rechten und Pflichten überlagert die Anwendung der allgemeinen, außerhalb spezieller Rechtsverhältnisse geltenden Normen, was im Einzelfall auch auf die Beurteilung deliktsrechtlicher Tatbestände wie § 823 I BGB durchschlagen kann. Dies mag es zwar nicht rechtfertigen, das Vereinsrecht generell von dem Grundsatz auszunehmen, dass das Recht der unerlaubten Handlungen bei Verletzung deliktsrechtlich geschützter Positionen auch im Rahmen besonderer Schuldverhältnisse zur Anwendung kommt.⁷³ Diese Sonderbeziehung ist jedoch bei der Risikoverteilung zwischen dem Verein, der den Verkehr eröffnet, einerseits und dem Nutzer andererseits, besonders zu beachten.

c) Recht auf Einsicht/Auskunft

Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften und zur eG fehlt es beim Verein an gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsansprüchen;⁷⁴ falls insoweit das Steuerrecht nicht eingreift, fehlt es auch an Bilanzierungsvorschriften, beim Ausscheiden fehlt es an einem Anspruch auf Abfindungsguthaben. Inwieweit ein Verein verpflichtet ist, dem Mitglied oder einem Bevollmächtigten die Mitgliederliste herauszugeben – etwa zur Einladung zu einer Versammlung als Minderheitenrecht – ist immer wieder umstritten. Hierzu judizierte das OLG Hamburg,⁷⁵ der BGH und nun das OLG Hamm, einem Vereinsmitglied stehe kraft seines Mitgliedschaftsrechts auch außerhalb der Mitgliederversammlung ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden (insbesondere Geschäftsunterlagen, Buchungen, Verträge und Kassenbücher sowie die Jahresabschlüsse und Kassenprüfungsberichte) des Vereins zu, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.⁷⁶ Das berechnete Interesse an der Einsicht kann sich daraus ergeben, dass Informationsrechte auf einer Mitgliederversammlung nicht ausgeübt werden konnten, weil das Mitglied hierzu nicht eingeladen worden ist. Hingegen reicht bloßer Argwohn nicht für die Annahme des berechtigten Interesses aus.

66 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 167; BGH, NZG 2014, 1302.

67 OLG Nürnberg, BeckRS 2015, 10006 = NZG 2015, 958 Ls.

68 OLG München, NZG 2013, 32; LG Trier, 5.8.2015, 5068/15, NZG 2015, Heft 25, VII; BVerfGE 134, 131 = BeckRS 2013, 53745; jew. zu Parteien. Zur Sozialversicherungspflicht aktuell Plagemann/Plagemann/Hesse, NJW 2015, 449;

69 BR-Drs. 982/98, 36: Verordnung über das Vereinsregister vom 10.2.1999, BGBl. I 1999, Nr. 7 v. 23.2.1999, S. 147. Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2859.

70 OLG Zweibrücken, NZG 2013, 907.

71 OLG München, NJOZ 2009, 4035.

72 OLG Schleswig, ZStV 2010, 61 = BeckRS 2010, 03990.

73 BGHZ 110, 323 = NJW 1990, 2877.

74 BGH, NZG 2013, 789 (Mitgliederliste).

75 OLG Hamburg, NZG 2010, 317.

76 OLG Hamm, Urt. v. 30.7.2014 – 8 U 10/14, BeckRS 2014, 17891; Anschluss an BGH, NZG 2010, 1430. Vgl. Stöber/Otto, Hdb. d. Vereinsrechts, Rn. 665; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1314; OLG Hamburg, NZG 2010, 317.

9. Haftung

a) Allgemeines

Der Vorstand oder ein sonstiger Vereinsrepräsentant muss nach § 31 BGB die zur Haftung führende Handlung oder Unterlassung „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen“ vorgenommen haben. Er muss also in „vereinsamtlicher Eigenschaft“ tätig geworden oder untätig geblieben sein. Das schädigende Verhalten muss in einem *objektiven* und *engen Zusammenhang* mit der dem Vorstand zugewiesenen Verrichtung stehen.⁷⁷ Der BGH hat in einer Entscheidung am 28.4.2015 die Voraussetzungen eines Rechtsirrtums konkretisiert und die Anforderungen an eine sachkundige Prüfung „auf ein vernünftiges Maß beschränkt“.⁷⁸

Verletzt der Vorstand seine Pflichten und wird deswegen auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so kann er nicht einwenden, dass das Kuratorium als Kontroll- und Aufsichtsorgan ein Mitverschulden treffe. Der Grundsatz, wonach sich ein Organmitglied nicht haftungsmindernd auf das Mitverschulden eines anderen berufen kann, gilt nicht nur im Verhältnis zwischen zwei Organen (zB zwischen Vorstand und Aufsichtsrat), sondern auch innerhalb eines Organs. Jedes Organ ist für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen seines Geschäftsbereichs selbstständig verantwortlich und habe deshalb im Falle einer Pflichtwidrigkeit auch voll für den verursachten Schaden einzustehen.⁷⁹ Grundsätze zur Organhaftung gelten auch in einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts. Bei Personenschäden muss sich der Vorsatz, also das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs, zumindest bedingt, auch auf den Personenschaden erstrecken.⁸⁰

b) Entlastung

Die Entlastung ist die Billigung der bisherigen Amtsführung und der Ausspruch des Vertrauens für die Zukunft. Mit der Entlastung verzichtet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Entlastungsperiode auf alle Schadensersatzansprüche und etwaige konkurrierende Bereicherungsansprüche, soweit diese bei sorgfältiger Prüfung erkennbar gewesen sind.⁸¹ Einen Anspruch auf Entlastung hat der Vorstand grundsätzlich nicht, dies wäre mit ihrem Zweck nicht vereinbar. Da die Entlastung die Billigung der Geschäftsführung ist und es um eventuelle Ansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder geht, dürfen alle Vorstandsmitglieder (auch in der Entlastungsperiode ausgeschiedene) wegen dem Verbot des „Richtens in eigener Sache“ bei einer Gesamtentlastung nicht mitstimmen. Auch die Satzung kann dieses Verbot nicht aufheben.⁸² Bei getrennter Abstimmung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder dürfen die anderen Vorstandsmitglieder dann mitstimmen, wenn sich die Entlastung auf Vorgänge bezieht, an denen sie unbeteiligt waren. Kommt eine gemeinschaftliche Verantwortung für Geschäftsführungsmaßnahmen in Betracht, so darf auch bei einer Einzelabstimmung keines der übrigen Vorstandsmitglieder mitstimmen, da dann für alle das Stimmverbot gilt.

c) Aufwendungsersatz

Wenn minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, handelt es sich grundsätzlich – auch im Verhältnis zum Sportverein – um eine *reine Gefälligkeit*, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt. Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein scheiden demnach aus.⁸³

10. Ausschluss aus dem Verein

Grundsätzlich endet mit der Wirksamkeit des Ausschluss-Beschlusses auch das Vorstandsamt des ausgeschlossenen (Vorstands-)Mitglieds.⁸⁴ Mit dem Ausschluss eines NPD-Mitglieds aus einem Verein hatte es das LG Bremen zu tun.⁸⁵ In seinem Urteil vom 31.1.2013 stellte es fest, dass ein Verein basierend auf den eigenen Wertvorstellungen über die Mitgliedschaftsstellung seiner Angehörigen entscheiden darf. Basis hierfür ist das Grundrecht der Vereinsfreiheit. Gegenstand des Verfahrens war die Klage eines NPD-Funktionärs, der vom Fußballverein Werder Bremen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden war. Der Verein begründete den Ausschluss mit dem Umstand, dass der Kläger nicht mit den Vereinszielen, ua der Integration von Ausländern, übereinstimmte. Das Gericht stellte fest, dass sich Vereine ihre Mitglieder *selbst aussuchen* könnten.⁸⁶ Die Vereinsfreiheit sei höher zu bewerten als eine mögliche Diskriminierung von ausgeschlossenen Mitgliedern.

11. Verschmelzung zweier Vereine

Ist beabsichtigt, dass zwei eingetragene Vereine über einen Verschmelzungsvertrag vereinbaren, dass das Vermögen des einen Vereins mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung und Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf den weiteren, nach wie vor aktiven e. V. übertragen wird, so sind bei der erforderlichen Vereinsregisteranmeldung die Verschmelzungsberichte von beiden betroffenen Vereinen nach § 8 I 1 UmwG vorzulegen und einzureichen.⁸⁷ Auf einen für die Eintragung der Verschmelzung notwendigen Verschmelzungsbericht kann nur dann verzichtet werden, wenn notariell beurkundete Verzichtserklärungen aller Vereinsmitglieder von beiden Vereinen vorgelegt werden. Das Fehlen der Verschmelzungsberichte bzw. des Verschmelzungsberichts steht der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister entgegen.

12. Vereinsgericht

a) Schiedsgericht

Bezüglich der Anforderungen an ein „echtes“ Schiedsgericht beschloss das OLG Köln am 11.2.2014, dass ein Vereins- oder Verbandsgericht nur dann als Schiedsgericht iSd §§ 1025 ff. ZPO anzuerkennen ist, wenn Rechtsstreitigkeiten „unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs“ der Entscheidung durch eine unabhängige und unparteiliche Instanz unterworfen werden.⁸⁸ Daraus folgt, dass das Vereins- oder Verbandsgericht – satzungsmäßig – als unabhängige und unparteiliche Stelle organisiert sein muss. Sind in der Satzung Abhängigkeiten angelegt oder läuft das „Schiedsverfahren“ auf ein Richten des Vereins oder Verbands in eigener Sache hinaus, liegt schon begrifflich keine Schiedsgerichtsbarkeit, sondern bloßes Organhandeln vor.⁸⁹

77 BGH, NJW 2014, 383.

78 BGH, NZG 2015, 792.

79 BGH, NZG 2015, 38.

80 OLG Hamm, MDR 2014, 279 = BeckRS 2013, 22201.

81 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5186.

82 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2680 ff.

83 BGH, NJW 2015, 2882 mit krit. Anm. Singbartl/Zintl.

84 KG, NZG 2015, 280.

85 LG Bremen, NJW-RR 2013, 1125.

86 Ausführlich Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 497, 1006 ff.

87 OLG Bamberg, NZG 2012, 1269.

88 OLG Köln, Beschl. v. 16.11.2012 – 19 Sch 24/12, BeckRS 2013, 03938.

89 Vgl. BGHZ 159, 207 = NZG 2005, 358, und OLG Köln, Beschl. v. 16.11.2012 – 19 Sch 24/12, BeckRS 2013, 03938.

Das OLG München schloss sich, als es sich mit der Frage der rechtlichen Einordnung eines Schiedsgerichts auseinandersetzen hatte, nicht nur der obigen Rechtsprechung an, sondern ging dabei noch einen Schritt weiter. Demnach muss sich aus der Satzungsregelung ergeben, dass das Gremium Streitigkeiten unter „Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges“ – also unter Ausschluss staatlicher Gerichte – endgültig zu treffen hätte. Dafür ist es notwendig, dass die Parteien auf ihr Recht des Zugangs zu den staatlichen Gerichten mit der dafür gebotenen Eindeutigkeit verzichten.⁹⁰ Die häufig in Satzungen anzutreffende Regelung, dass die Entscheidungen des „Schiedsgerichts“ endgültig seien, bedeute regelmäßig nur, dass verbandsintern keine weitere Überprüfung stattfindet, so das OLG. Eine Anfechtung der Entscheidungen vor den staatlichen Gerichten schließt dies deshalb aber nicht aus.

b) Bindungswirkung

Der BGH hat in seinem Urteil vom 23.4.2013 entschieden, dass ein Verein, dessen Vorstand gegenüber einem Mitglied Maßnahmen verhängt hat, sich die Entscheidung eines letztinstanzlichen Vereinsgerichts, das die Maßnahmen aufgehoben hat, zurechnen lassen muss und gegenüber dem Mitglied daran gebunden ist.⁹¹

c) Verzicht auf die Rüge des nicht zuständigen Gerichts

Problematisch ist die Annahme eines solchen Verzichts, wenn es sich bei dem Sportverband um einen Monopolverein handelt und der Sportler insofern zum Verzicht auf ein neutrales Schiedsgericht gezwungen wird. In diesem Sinne versagte das OLG München Anfang 2015 einem Schiedsspruch des Internationalen Sportgerichtshofs CAS im Verfahren um die Dopingsperre gegen die Eisschnellläuferin Pechstein die Anerkennungsfähigkeit, weil die geschlossene Schiedsvereinbarung gegen zwingendes Kartellrecht (Ausbeutungsmissbrauch: § 19 II Nr. 2 GWB) verstoße und deshalb gem. § 134 BGB nichtig sei.⁹² Nach § 19 II Nr. 2 GWB ist es einem marktbeherrschenden Unternehmen verboten, Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen – wozu auch Schiedsvereinbarungen zählen – zu fordern, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Ein solcher Missbrauch von Marktmacht sei zwar noch nicht in der Einsetzung eines Schiedsgerichts auf Zentralverbandsebene zu sehen. Im Falle des CAS liege bei der Bestellung der in Betracht kommenden Schiedsrichter jedoch ein *strukturelles Übergewicht* zu Gunsten der Sportverbände gegenüber den Athleten vor, welches die Neutralität des CAS grundlegend in Frage stelle. Dass sich Athleten trotz der zweifelhaften Neutralität dem CAS-Schiedsgericht unterwerfen würden, liege nach Ansicht des OLG München alleine in der Monopolstellung der Sportverbände für die Ausrichtung von Wettkämpfen. Bei einem funktionierenden Wettbewerb der Wettkampfausrichter wäre dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass eine solche Schiedsvereinbarung nicht gefordert werden könnte. Unabhängig davon, ob die als Zwischenurteil getroffene Entscheidung im Revisionsverfahren vor dem BGH Bestand haben wird, ist es Sportverbänden zu empfehlen, auf eine möglichst ausgewogene Besetzung des Schiedsgerichts zu achten.

13. Vereinsname

Der Name des Vereins ist ein *prägendes Element*.⁹³ Gerade deshalb hat sich die Rechtsprechung diesbezüglich mit vielerlei Facetten zu befassen:

a) Vereinsnamenszusatz „Institut“

So hat das KG entschieden, dass das *Irreführungsverbot* nach § 18 II HGB auch für Vereine gilt und hat Irreführung durch Bezeichnung eines privaten Vereins als „Institut“ bejaht.⁹⁴ Private Vereinigungen dürfen in ihrem Namen das Wort „Institut“ nur führen, wenn diesem eine Tätigkeitsbezeichnung hinzugefügt wird.⁹⁵ Durch diesen Zusatz muss aber eindeutig klargestellt werden, dass es sich nicht um eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende, wissenschaftlich arbeitende Einrichtung handelt.⁹⁶

b) Vereinsnamenszusatz „Verband der...“

Soweit in einem Vereinsnamen der Zusatz „Verband“ verwendet wird, verlangen zahlreiche Vereinsregister den Nachweis dafür, dass dem Verein eine größere Anzahl von natürlichen Personen als Mitglieder angehören (teilweise nicht unter 500) oder, dass sich der Verein nach Satzungszweck mindestens auf Landes-, regelmäßig aber auf Bundesebene als Mitglieder- und Interessenvertretung engagiert. Das OLG Frankfurt a. M. entschied entgegen dieser geläufigen Praxis, dass auch ein Verein, dessen Mitgliederzahl gering ist, dennoch die Namensbezeichnung „Verband“ führen darf.⁹⁷ Der Vereinsname mit der Bezeichnung „Verband für...“ hänge nicht davon ab, wie viele Mitglieder ein Verein habe. Es gäbe in Deutschland sogar Vereine, die sich „Verband für...“ nennen würden und nur 6 Mitglieder hätten. Dies allein zeige, dass die Mitgliederzahl nicht ausschlaggebend sei. Voraussetzung sei vielmehr, dass der Verein im Rahmen seiner Satzung und Tätigkeit verdeutliche, welche Interessen er verfolge. Solange der Name des Vereins keine Erwartungen hinsichtlich der Größe oder Bedeutung wecke, dürfe auch die Bezeichnung „Verband“ verwendet werden.

c) Jahreszahl im Vereinsnamen

Wird in den Namen eines Vereins eine Jahreszahl als Bestandteil des Namens aufgenommen, wird das in aller Regel als ein Hinweis auf das *Gründungs Jahr* des Vereins aufgefasst, so das OLG Brandenburg.⁹⁸ Diese Praxis ist vor allem bei Sportvereinen üblich. Handelt es sich bei der Jahreszahl folglich nicht um das tatsächliche Gründungsjahr, ist der Vereinsname i. d. R. irreführend – und das Registergericht muss die Eintragung ablehnen.

14. Insolvenzrecht

Der BGH traf in seinem Beschluss vom 8.2.2010 zur persönlichen Haftung des Vereinsvorstands eine wichtige Entscheidung: Vereinsvorstände haften *nicht* analog § 64 S. 1 GmbHG, § 93 III Nr. 6 iVm § 92 III AktG, § 99 II iVm § 34 III Nr. 4 GenG für masseschmälernde Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzsreife des Vereins.⁹⁹ § 42 II BGB enthält

90 OLG München, NJOZ 2015, 1104.

91 BGHZ 197, 162 = NZG 2013, 713 (OLG Hamburg) – Berufsboxer.

92 OLG München, SchiedsVZ 2015, 40; hierzu Bleistein/Degenhart, NJW 2015, 1353.

93 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 7, 16, 213, 534; Rn. 48, 5668 ff. zu Verbänden.

94 KG, GRUR-RR 2012, 86 = NZG 2012, 272 Ls.

95 BayObLG, NJW-RR 1990, 1125.

96 OLG Frankfurt a. M., NJW-RR 2002, 459.

97 OLG Frankfurt a. M., NZG 2011, 1234 (Europäischer Fachverband).

98 OLG Brandenburg, NZG 2011, 475.

99 BGH, NZG 2010, 711, sowie BGH, NZG 2010, 625; hierzu Reichert, Vereins- und Verbandsrecht., Rn. 2733 ff.

– entgegen einzelner Literaturmeinungen¹⁰⁰ – keine „planwidrige“ Regelungslücke, die eine analoge Anwendung der genannten Vorschrift möglich oder erforderlich machen würde. Ihr angebliches Vorhandensein war auf der Grundlage des geltenden Rechts vom Gesetzgeber selbst spätestens schon widerlegt worden, als dieser – mit entsprechender Begründung¹⁰¹ § 42 II BGB unverändert ließ, als § 15 a InsO geschaffen wurde.¹⁰² Erst recht ist die These von der „planwidrigen“ Regelungslücke unvertretbar geworden, als der Gesetzgeber seine gegenteiligen Vorstellungen durch das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereins- und Stiftungsvorständen“ vom 28.9.2009 zum Ausdruck gebracht hat. Der Gesetzgeber hält die ehrenamtliche Tätigkeit der Bevölkerung für das Gemeinwesen für unabdingbar, er will sie fördern und hat zu diesem Zweck als Reaktion auf die negativen Folgen der Haftungsrisiken ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände für die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland mit diesem Gesetz *Haftungserleichterungen* geschaffen mit dem Ziel, die Haftungsrisiken der Vorstände auf ein zumutbares Maß zu begrenzen.¹⁰³ Auch wenn der durch das genannte Gesetz mit Wirkung ab 3.10.2009 eingefügte § 31 a BGB die hier zu Grunde liegende Haftungsproblematik nicht unmittelbar betrifft, so spricht doch der darin zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers eine eindeutige Sprache gegen eine Ausdehnung der Haftung von Vereinsvorständen.¹⁰⁴ Denn damit stünde die gesetzlich nicht fundierte Haftung für Masseschmälerungen – sie passt ohnehin schwerlich zur Struktur eines Vereins, der anders als GmbH oder AG keine Kapitalschutzregeln kennt – in einen unauflösbaren Wertungswiderspruch. Mit Recht wird deswegen de lege lata eine Massesicherungspflicht von Vereinsvorständen und eine Haftung für Masseschmälerungen im Schrifttum abgelehnt.¹⁰⁵

15. Stiftung und Verein

Einzelne Vorschriften des Vereinsrechts finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, andere Vorschriften nur eingeschränkt, andere gar nicht, § 86 BGB. Der Verweis auf das Vereinsrecht bezieht sich auf die Vertretung der Stiftung (§ 26 BGB), die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands (§ 27 III BGB), die Beschlussfassung im Stiftungsvorstand (§ 28 BGB), die Norbestellung des Stiftungsvorstands (§ 29 BGB), besondere Vertreter der Stiftung (§ 30 BGB), die Haftung der Stiftungsorgane (§ 31 BGB) und ehrenamtlich tätiger Stiftungsvorstände (§ 31 a BGB) sowie die Insolvenz der Stiftung (§ 42 BGB). Die Vorschrift des § 86 BGB wurde in ihrer Verweisung 2009 eingeschränkt.¹⁰⁶

II. Öffentliches Recht

1. Vereinsgesetz

Auch nichtrechtsfähige Vereine (also nicht eingetragene Vereine) sind nach § 61 Nr. 2 VwGO, § 11 Nr. 2 VwVfG selbstständige Rechtsträger, so dass sie fähig sind, an Verfahren beteiligt zu sein.¹⁰⁷ Er kann durch die Verbotsbehörde nach den §§ 3 ff. VereinsG aufgelöst und verboten werden. Dabei sind die Begriffsmerkmale des Vereins iSd § 2 I VereinsG weit auszulegen. Eine weite Auslegung entspricht dem gefahrenabwehrrechtlichen Zweck.¹⁰⁸ Gegen die Verbotsfeststellung kann nur der Verein *Anfechtungsklage* erheben, da nur seine Rechtsstellung durch das Verbot betroffen ist; einzelne Mitglieder sind nicht klagebefugt.¹⁰⁹

Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Vereinsverbots, seines Verfahrens sowie seiner Nebenbestimmungen und Fol-

gen findet sich im VereinsG. Was sich daraus aber nicht so leicht ergibt sind die Anforderungen an die Zulässigkeit eines Vereinsverbots. Diese wurden seit dem ersten im April 2010 erfolgte Verbot eines „Hells Angels Charters“ fortwährend von der Rechtsprechung herausgearbeitet und ausjudiziert. Am 19.7.2010 wurde vom *BVerwG* festgestellt, dass auch eine Gruppierung, die keine Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes ist, verlangen kann, dass ein an sie adressiertes rechtswidriges Vereinsverbot im gerichtlichen Verfahren aufgehoben werden kann.¹¹⁰

Erstmals großes Medieninteresse erregte das Hessische Ministerium des Innern und des Sports, als es am 29.9.2011 die Auflösung des in Frankfurt a. M. ansässigen „Hells Angels MC Charter Westend“ verfügte. Das Verbot und die Auflösung waren auf Art. 9 II GG und § 3 VereinsG gestützt. Der *VGH Kassel* entschied am 21.2.2013 über die Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots.¹¹¹ Im Urteil bestätigte der *VGH* die Verbotsverfügung, weil er es als erwiesen ansah, dass Mitglieder des Vereins Straftaten begangen hatten und diese auch dem Verein zuzurechnen waren, § 3 I 1 Alt. 1 VereinsG.

Der *VGH* stellt in den Entscheidungsgründen auf den prägenden Charakter von Straftaten der Vereinsmitglieder ab. Dies ist erforderlich, weil der Verein selbst nach allgemeinen Grundsätzen nicht straffähig ist. Dies können nämlich wegen der insoweit erforderlichen Schuldzurechnungsfähigkeit nur natürliche Personen sein.¹¹² Durch das Handeln seiner Mitglieder kann der Verein aber nach Ansicht der Rechtsprechung einen vom einzelnen Mitglied losgelösten Gruppenwillen mit eigener Zweckrichtung entwickeln, der, wenn er auf strafrechtliche Verstöße gerichtet ist, den Verbotstatbestand erfüllen kann. Nicht erforderlich ist, dass die Straftat den Hauptzweck des Vereins und schon gar nicht seinen satzungsmäßigen Zweck ausmacht. Im entschiedenen Fall würdigt der *VGH* verschiedene Straftaten von Vereinsmitgliedern, namentlich ein Tötungsdelikt, eine damit in Zusammenhang gebrachte Strafvereitelung, die Beteiligung an einem Drogendelikt (1,3 kg Kokain) und mindestens ein weiteres versuchtes Tötungsdelikt.

Die Zurechenbarkeit der genannten Verhaltensweisen stützt das Gericht im Wesentlichen auf die Erwägungen der Außenwirkung des Verhaltens der Vereinsmitglieder sowie der Bil-

100 *Passarge*, ZInsO 2005, 176; *ders.* NZG 2008, 605; *Wischemeyer*, DZWir 2005, 230; ihnen regelmäßig ohne eigene Begründung folgend *MiKoBGB/Reuter*, § 64 Rn. 17; ebenso *Werner*, ZEV 2009, 366 (369 f.); *Roth/Knof*, KTS 2009, 173 (179 f.); *Hirze*, FS Werner, 1984, S. 222, 228 – Letztere alle für Stiftungsvorstände.

101 BT-Drs. 16/6140, 55.

102 Vgl. *Haas/Goetsch* in *Beuthien/Gummert*, Münchener Hdb. d. GesR, § 60 Rn. 41.

103 BT-Drs. 16/10120, 1, 6; BT-Drs. 16/13537, 1.

104 Ebenso *Klasen*, NZG 2009, 1036 = BB 2009, 690; *Hangebrauck*, EWIR 2009, 699.

105 Vgl. *Roth*, EWIR 2009, 331; *Klasen*, NZG 2009, 1036 = BB 2009, 690; *Hangebrauck*, EWIR 2009, 699; eine Analogie ebenfalls ablehnend *BeckOK BGB/Schwarz/Schöpplin*, § 42 Rn. 9; *Palandt/Ellenberger*, § 42 Rn. 4; *Haas/Goetsch* in *Beuthien/Gummert*, Münchener Hdb. d. GesR, § 60 Rn. 41.

106 *Stumpf* in *Stumpf/Suerbaum/Schulst/Pauli*, StfR, 2. Aufl. 2015, Einf. B zu § 86 BGB Rn. 2 f.; Zum Stiftungsrecht: *Zimmermann/Arnsperger*, NJW 2015, 290; Siehe auch *Wagner*, Liechtenstein-Journal 2012, 77.

107 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5192 ff.; *BVerwG*, VR 2014, 359 = BeckRS 2014, 52985.

108 *BVerwG*, NVwZ 2014, 1573 = VR 2014, 395.

109 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 6610; *BVerwG*, Beschl. v. 6.1.2014 – 6 B 60/13, BeckRS 2014, 46341.

110 *BVerwG*, NVwZ 2011, 372; s. bereits *BVerwGE* 80, 299 = NJW 1989, 993; *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5101, 5272.

111 *VGH Kassel*, DVBl 2013, 933 = BeckRS 2013, 48800.

112 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 6548.

ligung des Fehlverhaltens seiner Mitglieder durch den Verein. Nach Ansicht des *BVerwG* ist das gegen einen Verein gerichtete Verbotverfahren dann einzuleiten, wenn sich der Verdacht verdichtet, dass ein Verbotgrund – mithin regelmäßig die *Strafgesetzwidrigkeit* des betroffenen Vereins – vorliegt.

2. Steuerrecht

Vereine sind Unternehmer, wenn sie nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen.¹¹³ Dabei unterliegen alle Umsätze des Vereins der *Umsatzsteuer*, unabhängig davon, ob sie in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, in einem Zweckbetrieb oder innerhalb der Vermögensverwaltung anfallen.¹¹⁴ Umsatzsteuer fällt auch bei einem Verein an, der für eine Leistung an sein Mitglied neben dem Mitgliedsbeitrag ein besonderes Entgelt berechnet. Außerdem können Teile der Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbare Leistungen des Vereins an seine Mitglieder sein.¹¹⁵

Der *EuGH* hat in seinem Urteil vom 21.3.2002 grundlegende Ausführungen zur Überlassung von Sportanlagen gemacht, die nicht kommerziell vermietet, sondern Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Mitgliedschaft gegen Mitgliedsbeiträge überlassen werden.¹¹⁶ Der *EuGH* sieht in derartigen Mitgliedsbeiträgen ein *steuerbares Leistungsentgelt*. Die bisherige nationale Regelung, wonach echte Mitgliederbeiträge als Gegenleistung für nicht steuerbare Leistungen eines Sportvereins angesehen werden, führt zum gleichen fiskalischen Ergebnis wie die Entscheidung des *EuGH*, nach der Mitgliederbeiträge Gegenleistungen für steuerbare, aber steuerfreie Leistungen eines Sportvereins sind.

Die deutsche Rechtsprechung hat diese *EuGH*-Grundsätze zwischenzeitlich übernommen: Demnach sind Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerlich das Entgelt für die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder, wenn diese einen konkreten Vorteil erhalten.¹¹⁷ Hieraus folgt ein faktisches Wahlrecht der meisten Vereine, ob sie die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterwerfen wollen – dies wird insbesondere bei größeren Investitionen zur Erlangung des Vorsteuerabzugs geprüft. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Mitgliedsbeiträge in diesen Fällen nach der jüngeren Rechtsprechung nicht sichergestellt ist und nach Auffassung des *BFH* ferner zu prüfen ist, ob bei nicht kostendeckenden Mitgliedsbeiträgen auch Spenden und Zuschüsse als Drittentgelt in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen sind.¹¹⁸

Die Förderung der Allgemeinheit bei Sportvereinen wird nach einem Rundschreiben des *BMF* aus dem Jahr 2005 (noch) angenommen, wenn die Mitgliedsbeiträge und Mitgliederumlagen im Durchschnitt 1023 Euro je Mitglied und Jahr und die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1534 Euro nicht übersteigen.¹¹⁹ Zwar wurde das Rundschreiben von 2005 per Rundschreiben vom 23.4.2010 zur „Eindämmung der Normenflut“ aufgehoben, da es nicht in die ab 2010 jährlich aktualisierte Positivliste übertragen wurde. Für Steuertatbestände, die nach dem 31.12.2008 verwirklicht wurden, findet das Rundschreiben daher keine unmittelbare Anwendung mehr. Die in dem Rundschreiben festgesetzten Höchstgrenzen haben jedoch im Jahr 2014 Eingang in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (*AEO*)¹²⁰ gefunden und gelten insoweit fort.

3. Vereinsregister

Mit dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister¹²¹ wurde den Ländern gem. § 55 a BGB und § 14 II und IV FamFG freigestellt, das Vereinsregister elektronisch zu führen und auch die *elektronische Registeranmeldung* (neben der Papieranmeldung) durch Rechtsverordnung zuzulassen. Zum 1.1.2018 wird § 14 IV FamFG jedoch erneut dahin geändert,¹²² dass elektronische Dokumente bei allen inländischen Gerichten (inkl. der Registergerichte) eingereicht werden können, ohne dass es einer ausdrücklichen Zulassungsverordnung bedarf.

Statthaft ist auch die so genannte Fassungsbeschwerde. Hierunter ist ein Berichtigungsantrag zu verstehen, der ausschließlich auf die Beseitigung einer Mehrdeutigkeit oder Missverständlichkeit, nicht jedoch auf eine inhaltliche Änderung des Registerintrags gerichtet werden kann.¹²³ Eine mit der einfachen Beschwerde gem. § 382 IV 2 FamFG anfechtbare Zwischenverfügung muss mindestens (neben der Bezeichnung der Beteiligten, des Gerichts und der mitwirkenden Personen das Eintragungshindernis bezeichnen. Eine Mitteilung des Registergerichts, die diesen Anforderungen nicht entspricht kann auch eine verfahrensleitende einfache, nicht isoliert anfechtbare Verfügung darstellen.¹²⁴ Die Eintragung der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB muss so abgefasst sein, dass der Umfang der Zulässigkeit des „In-sich-Geschäfts“ zweifelsfrei und vollständig aus dem Vereinsregister entnommen werden kann.¹²⁵

4. Religiöse Vereine

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind zum Teil als nichtrechtsfähige Vereine organisiert. Dies kann auch bei religiösen Orden der Fall sein.¹²⁶ Das *BVerfG* räumt den mit der Kirche institutionell oder organisatorisch verbundenen Vereinen eine *Sonderstellung* ein.¹²⁷ Wählen Religionsgemeinschaften die Rechtsform eines Vereins, so können und müssen sie satzungsmäßige Regelungen iSd § 25 BGB treffen. Sie leiten aber diese Ordnungsbefugnis nicht aus dieser staatlichen Vorschrift her, sondern ordnen kraft eigenständigen Rechts auf der Grundlage ihres religiösen Selbstverständnisses. In diesem Innenbereich gibt es kein für alle geltendes staatliches Gesetz.¹²⁸ Zur Organisationsfrei-

113 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 7489.

114 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 7490.

115 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 7492.

116 *EuGH*, Urt. v. 21.3.2002, C-174/00, Slg. 2002, I-3293 = *EuZW* 2002, 305 – Kennemer Golf & Country Club.

117 *BFHE* 226, 187 = *BFH/NV* 2009, 324 = *BeckRS* 2009, 24003786; vgl. auch *BFHE* 217, 314 = *DStR* 2007, 1719; *BFHE* 221, 451 = *DStR* 2008, 1481.

118 *BFH*, *BFH/NV* 2014, 1470 = *BeckRS* 2014, 95470 = *NZG* 2014, 1000 Ls.

119 *BMF*, Schreiben v. 19.5.2005 – IV C 4 – S. 0171 – 66/05, *BStBl. I* 2005, 786.

120 *Hüttemann*, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3. Aufl. 2015; *BMF*, Schreiben v. 31.1.2014 – IV A 3 S 0062/14/10002, *BStBl. I* 2014, 290. *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 954, 6605.

121 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2355 ff.

122 Vgl. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, *BGBI. I* 2013, 3786.

123 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 274 a; *OLG Düsseldorf*, *NZG* 2015, 202.

124 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 226. *OLG Düsseldorf*, *NZG* 2014, 109.

125 *OLG Nürnberg*, *BeckRS* 2014, 18768 = *NZG* 2014, 1432 Ls.

126 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5084; *BGHZ* 197, 61 = *NZG* 2013, 627.

127 *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 627, 1173, 1196, 3334, 6325 ff.

128 *BVerfGE* 72, 278 (289) = *NJW* 1987, 427; hierzu *Palandt/Ellenberger*, Einf. vor § 21 Rn. 18.

heit gehört auch die Gestaltung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Vereinsorgane. Die bei nichtreligiösen Vereinen nicht abdingbare Mitgliederversammlung (vgl. zB § 41 S. 1 BGB) ist bei Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinen nicht erforderlich.¹²⁹ Die innere Organisation mag in der Freiheit dieser Vereine und Vereinigungen liegen. Ist auch die äußere Organisation davon betroffen, wird mE Gleiches ungleich behandelt: So genügen nach der (str.) Rspr.¹³⁰ bspw. bei religiösen Vereinen bereits zwei Gründer, was den § 73 BGB übersieht. Ob die Sonderbehandlung heute noch verfassungsrechtlich haltbar und geboten ist, ist

mE anzuzweifeln und müsste auf dem Hintergrund diskutiert werden, ob dies dem „Wesen des Vereins“¹³¹ noch entspricht oder bereits in die Kategorie des *Missbrauchs einer Rechtsform*¹³² passt. ■

129 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 6353.

130 Palandt/Ellenberger, § 56 Rn. 1; aA Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 186.

131 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1984.

132 So bspw. die Begründung der Rechtsprechung zu Inspire Art (EuGH, NZG 2003, 1064) und der Rechtsprechung zu Kolpingwerk (BGHZ 175, 12 = NZG 2008, 670).

Dr. Frederik Ruthardt*

Abfindungsbemessung beim Squeeze Out

Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung findet sich in einem „interdisziplinären Spannungsfeld“, aufgespannt aus Theorie der Unternehmensbewertung, Bewertungspraxis und Rechtswissenschaften. In Abhängigkeit von der betrachteten Disziplin werden unterschiedliche Wertkategorien als jeweils „richtig“ angeführt. Divergierende Auffassungen bestehen, da sich bislang keine interdisziplinär anerkannten Grundsätze normzweckkonformer Abfindungsbemessung herausgebildet haben, an denen die Angemessenheit der unterschiedlichen genannten Wertindikationen bzw. Wertkategorien gemessen werden kann. Diese Lücke schließt dieser Beitrag, in dem die rechtlichen Bewertungsvorgaben für den Bewertungsanlass „Squeeze Out“ identifiziert und im Sinne von Grundsätzen normzweckadäquater Abfindungsbemessung zusammengeführt werden.

I. Problemstellung

Ein Mehrheitsaktionär, dem mindestens 95 % der Aktien der betreffenden Gesellschaft gehören, kann gem. § 327 a AktG die Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre auf sich verlangen. Die „Angemessenheit“ einer Barabfindung kann grundsätzlich nur durch die Ermittlung einer Wertindikation für die Anteile der Minderheitsaktionäre überprüft werden. Notwendig ist eine Anteils- und/oder Unternehmensbewertung.

Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung findet sich in einem „interdisziplinären Spannungsfeld“, aufgespannt aus Betriebswirtschaftslehre, Bewertungspraxis und Rechtswissenschaften. Divergierende Auffassungen bestehen, da sich bislang keine interdisziplinär anerkannten Grundsätze der Abfindungsbemessung herausgebildet haben, an denen die unterschiedlichen genannten Wertindikationen bzw. Wertkategorien gemessen werden können.

Grundsätzlich ist unbestritten, dass bei der Ermittlung einer angemessenen Barabfindung die Vorgaben des Rechtssystems einzuhalten sind. Eine Unternehmens- oder Anteilsbewertung zur Bestimmung einer „angemessenen“ Barabfindung muss *normzweckkonform* (bzw. Synonym „normzweckadäquat“) sein. Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der rechtlichen Wertungen¹ gilt für alle rechtlich motivierten Bewertungsanlässe.

Zur Auflösung des interdisziplinären Spannungsfeldes werden in diesem Beitrag die rechtlichen Bewertungsvorgaben

für den Bewertungsanlass „Squeeze Out“ identifiziert und im Sinne von *Grundsätzen normzweckadäquater Abfindungsbemessung* zusammengeführt.² Analog zu der in den Rechtswissenschaften üblichen hermeneutischen Methode werden die Vorgaben des Gesetzgebers als Ausgangspunkt gewählt. Davon ausgehend werden die verfassungs- und einfachrechtlichen Bewertungsvorgaben unter Beachtung der grundlegenden Systematik des Aktienrechts herausgearbeitet. Von juristischer Seite könnte gegen die vorgenommene Ableitung der Grundsätze normzweckadäquater Abfindungsbemessung mit *Moxter* zwar vorgebracht werden, es „wäre wohl nicht sinnvoll, wenn der Betriebswirt zu (schwierigen) Rechtsfragen Stellung nimmt.“³ Allerdings muss eine Ausnahme erlaubt sein, wenn es wie hier darum geht, eine integrierte, *disziplinübergreifende Lösung* zu ermitteln. Auch kann nur durch die Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse und betriebswirtschaftlich eindeutig definierten Begrifflichkeiten bzw. Wertkategorien überhaupt überprüft werden, ob die Bewertungsziele der Rechtsordnung erreicht werden. „Grundsätzlich lässt sich ein rechtlich und betriebswirtschaftlich stimmiges und in sich konsistentes Abfindungsmodell nur durch einen *disziplinübergreifenden Ansatz* entwickeln.“⁴

II. Betriebswirtschaftliche Funktionenlehre als theoretisches Fundament der Unternehmensbewertung

Der gedankliche Ausgangspunkt der betriebswirtschaftlichen Funktionenlehre liegt in der Zweckbezogenheit der Unternehmensbewertung („Zweckadäquanzprinzip“⁵). Anlassübergreifend sind Grenzpreise für einzelne Bewertungsobjekte zu ermitteln. Für einen potenziellen Käufer (Verkäufer) ist der Preis zu ermitteln, den er höchstens zahlen darf (mindestens erhalten muss), ohne sich durch die jeweilige Transaktion ökonomisch zu verschlechtern.⁶

* Der Autor ist Mitarbeiter im Stuttgarter Büro von Ebner Stolz. Er gibt seine persönliche fachliche Meinung wieder.

1 Vgl. Mandl/Rabel in FS Rückle, 2006, S. 51.

2 Vgl. für eine umfassende Abhandlung auch Ruthardt, Normzweckkonforme Unternehmensbewertung und Abfindungsbemessung beim aktienrechtlichen Squeeze Out, 2014, Kapitel 3.

3 Moxter, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 1983, S. 21.

4 Ruthardt, Normzweckkonforme Unternehmensbewertung, S. 30.

5 Moxter, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, S. 6.

6 Vgl. Sieben/Schildbach, DStR 1979, 455.